

Inländer:innenschaft als anerkannter Bleibegrund für kriminelle Clan-Mitglieder in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie definiert der Senat den in der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion „Unwissenheit oder tatsächliche zeitliche Probleme bei der Informationsbeschaffung? Nachfragen zur Clankriminalität“ (Drucksache 21/377) genutzten Begriff der „faktischen Inländer:innenschaft“ im Zusammenhang mit der Ausländer- und Asylpolitik und welche Voraussetzung müssen hierfür erfüllt werden?
2. Inwieweit ist der Begriff der „faktischen Inländer:innenschaft“ ein in der Ausländer- und Asylpolitik anerkannter Rechtsbegriff und auf welche Gesetzesgrundlage stützt der Bremer Senat dieses Bleiberecht?
3. Welche Rechte gehen mit der „faktischen Inländer:innenschaft“ einher?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Eine Duldung wegen der Eigenschaft als faktischer Inländer wurde von den ca. 600 überprüften Personen laut Antwort bei drei Personen zugebilligt.

Die Rechtsfigur des „faktischen Inländers“ ist in der deutschen Rechtsprechung fest etabliert. Der Senat bezieht sich bei der Verwendung der Rechtsfigur des „faktischen Inländers“ in der Drucksache 21/377 auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bremischen Obergerichtes.

Danach ist ein Ausländer „faktischer Inländer“, wenn er oder sie nach langjährigem Aufenthalt in sozialer, sprachlicher, ökonomischer und kultureller Hinsicht in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert ist. Die Person ist in Deutschland verwurzelt.

Die „faktische Inländerschaft“ setzt zugleich voraus, dass der Ausländer im Herkunftsstaat über keine Bindungen mehr verfügt, die ihm eine Integration im Herkunftsstaat ermöglichen würde. Die Person ist von ihrem Herkunftsstaat entwurzelt. Unter diesen Voraussetzungen besteht ein nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Privatleben im Aufnahmestaat.

Zu berücksichtigen ist dies bei den sogenannten Bleibeinteressen nach § 55 des Aufenthaltsgesetzes. Der Staat muss bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die Bindungen des Ausländers im Inland würdigen und in der Abwägung mit den Ausweisungsinteressen angemessen gewichten. Dabei ist im Einzelfall aufgrund aktueller Erkenntnisse eine individuelle Gefahrenprognose hinsichtlich des Ausländers anzustellen. Für die Ausweisung von in Deutschland geborenen oder sehr jung eingewanderten Personen ist nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein „sehr gewichtiger Grund“ erforderlich. Ein derartiger Grund wäre beispielsweise eine schwerwiegende Straffälligkeit.

Auch kann bei „faktischer Inländerschaft“ eine Abschiebung rechtlich unmöglich sein im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz. Es ist sodann eine Duldung auszustellen.

Die Verwurzelung wird zudem über die Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b Aufenthaltsgesetz adressiert. Diese Normen knüpfen die Möglichkeit einer Aufenthaltsgewährung an einen langjährigen Aufenthalt, der mit nennenswerten Integrationsleistungen und überwiegender Straffreiheit einhergeht. In besonders gelagerten Einzelfällen kann bei „faktischen Inländern“ daneben auch ein Ausreisehindernis bestehen, so dass nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich ist.